

GGII Finanz- und Vermögensverwaltung

E-Mail: finanz@ansfelden.at

Telefon: 07229 / 840 – 0

Datum: 03.12.2024

## Friedhofs- und Leichenhallengebührenordnung

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 12.12.2024

aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I 116/2016 idgF. wird verordnet

### § 1 Gegenstand

Für die Benutzung der Einrichtung des kommunalen Friedhofes Ansfelden werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

### § 2 Grabplatzgebühren

Für die Verleihung und Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte oder eines Urnenplatzes wird eine jährliche Grabplatzgebühr in der Höhe einer jährlichen Grabstättengebühr eingehoben. Bei Inanspruchnahme des Benützungsrechtes anlässlich eines Sterbefalles, ist anstelle der jährlichen Grabplatzgebühr eine Grabstättengebühr, welche für 10 Jahre im Vorhinein – bei Gräbern von Kindern bis zum 6. Lebensjahr für 5 Jahre – zu bezahlen ist, einzuheben.

Bei Tiefgräbern ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr nach der zweiten Beerdigung zu leisten.

Die Gebühren betragen jährlich für:

a)	Reihengrab	36,67 €
b)	Randgrab	43,96 €
c)	Reihendoppelgrab	65,82 €
d)	Randdoppelgrab	76,06 €
e)	Epithaphiengrab	122,83 €
f)	Kindergrab (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	19,16 €



g)	Urnennische	64,29 €
h)	Urnengrab	33,61 €
i)	Urnen-Stelen-Grabstätte	64,29 €

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

### **§ 3 Nachlösegebühr**

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren (bei Kindergräbern nach 5 Jahren) kann das Benützungsrecht verlängert werden. An Stelle der Grabstättengebühr tritt wiederum die Grabplatzgebühr, welche gemäß § 2 einzuheben ist.

### **§ 4 Beerdigungsgebühren**

Die Beerdigungsgebühren für das Öffnen und Schließen der Grabstellen werden wie folgt festgesetzt:

a)	Normalgrab	823,68 €
b)	Tiefgrab	823,68 €
c)	Urneneisetzung	124,25 €
d)	Kindergrab (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	208,64 €
e)	für Beerdigungen an Samstagen wird ein Zuschlag zu a) bis d) von 50% und an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag zu a) bis d) von 100% verrechnet	
f)	Versenkapparat mit Grabmatte	116,95 €
g)	Sprechanlage	29,39 €

### **§ 5 Leichenhallengebühren**

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a)	für die Benützung der Aufbahrungskoje	298,32 €
b)	für die Benützung des Kühlraumes, pro Tag	64,06 €
c)	für die Benützung der Verabschiedungshalle	312,00 €
d)	für die Einstellung einer Leiche	35,85 €

### **§ 6 Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweifache der Beerdigungsgebühr nach § 4.

### **§ 7 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabplatzgebühren sowie der Benützungsgebühr für Friedhofseinrichtungen mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- b) bei der Nachlösegebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes
  - c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche
  - d) bei der Enterdigungsgebühr mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung
  - e) bei der Gebühr für die Benützung der Aufbahrungskoje mit dem Beginn der Benutzung
  - f) bei der Gebühr für die Benützung der Verabschiedungshalle mit dem Beginn der Benutzung
  - g) bei der Gebühr für die Benützung des Kühlraumes ab dem Zeitpunkt der Einstellung
  - h) bei der Gebühr für die Einstellung einer Leiche ab dem Zeitpunkt der Einstellung
2. Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Entstehen der Gebührentschuld fällig.

### **§ 8 Gebührentschuldner**

- a. Zur Entrichtung der Grabplatz-Nachlöse-Gebühr gem. § 2 und § 3 ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wurde.
- b. Zur Entrichtung der Beerdigungsgebühren laut § 4 ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
- c. Zur Entrichtung der Leichenhallengebühr laut § 5 ist der Besteller des Begräbnisses, bzw. derjenige, der für die Bestattung des Toten aufzukommen hat, verpflichtet.
- d. Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Enterdigung zu entrichten.

Die Grabplatz- und Nachlösegebühren sowie die Beerdigungs-, Enterdigungs- und Leichenhallengebühren sind der Stadtgemeinde Ansfelden zu überweisen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Leichenhallengebührenverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 1. Jänner 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Partoll